



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1. 1. 2003

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im Dezember 2002 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karls-gasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2 vereinbart:

Der Kollektivvertrag wird per 1. 1. 2003 wie folgt geändert:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 1,5 % zuzüglich eines Fixbetrages von € 13,- erhöht und auf ganze Euro gerundet.

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2,3 % und Rundung auf ganze Euro. Die Fußnote zum 4. Lehrjahr wird gestrichen.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 2,3 % und Rundung auf Zehntel Euro.

4. Rücktrittsmöglichkeit bei Übertritt in die Mitarbeitervorsorgekasse

§ 13 (4) lautet:

„Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist folgende Vorgangsweise zu wählen:

Ab dem Tag der Unterzeichnung einer Übertrittsvereinbarung sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber berechtigt, innerhalb eines Monats von der getroffenen Vereinbarung zurück zu treten. Als Termin für den Übertritt in eine MVK (Mitarbeitervorsorgekasse) ist ein Zeitpunkt zu wählen, der mindestens einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung liegt.

5. Geltungsbeginn: 1. 1. 2003

6. Der ergänzende Kollektivvertrag über die Arbeitszeitflexibilisierung wird bis 31. 1. 2005 verlängert.

Textliche Änderungen

7. Teiler für Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten wird festgelegt :

Die Überschrift in § 9 lautet:

„§ 9 Überstunden, Mehrarbeit und deren Entlohnung“

In Absatz 2 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Für Mehrarbeit, durch die weder die tägliche noch die wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte überschritten wird, gebührt eine Vergütung in der Höhe des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Teiles des Entgeltes (z. B. beträgt bei einer Arbeitszeit von 20 Stunden der Teiler für die Berechnung von Mehrarbeit $1/86,5 [86,5=173:2]$).“

8. Klarstellung in § 12 – Dienstverhinderung

In § 12 wird jeweils das Wort „Werktag/e“ durch den Begriff „Arbeitstag/e“ ersetzt.

9. Anpassung in § 13 – Abfertigung neu

In § 13 (1) wird nach dem Wort „Angestelltengesetz“ eingefügt: „...bzw. des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes...“.

10. Anpassung bezügl. Anlernlingen:

- § 16 (2): Streichung der Wortfolge „...A und...“.
- § 17 wird ersatzlos gestrichen.
- In § 18 wird die Beschäftigungsgruppe A gestrichen.
- Anhang Gehaltstabellen: Streichung der Beschäftigungsgruppe A samt Gehältern

11. § 18 – Beschäftigungsgruppe 1

Am Ende des Absatzes wird folgende Fußnote eingefügt: „Hinweis: Geltungsbereich § 1 des Kollektivvertrages beachten!“

12. § 18 – Beschäftigungsgruppe 4

Lit. a) lautet:

„a) ordnungsgemäß abgeschlossenes Hochschulstudium im Fachgebiet seiner Verwendung“.

13. Fußnote in §§ 19 und 20:

Im Absatz 1 der §§ 19 und 20 wird jeweils im 2. Satz nach der Wortfolge „...sonstige vom Dienstgeber gewährte Zulagen“ folgende Fußnote eingefügt:

„Unter „sonstige vom Dienstgeber gewährte Zulagen“ sind alle vom Dienstgeber an den Dienstnehmer gewährten Zulagen, nicht jedoch Zulagen nach §§ 21, 22 und 24 zu verstehen.“

14. Im Dienstzettel wird ein neuer Punkt 17 aufgenommen:

17. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse des Arbeitnehmers.

Der bisherige Punkt 17 wird zu Punkt 18.

Anhang zum Kollektivvertrag für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten Gültig ab 1. Jänner 2003

Abschnitt I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Lehrlingsentschädigung	EUR	im 15. Jahr	1445,-	im 18. Jahr	2357,-
Im 1. Lehrjahr	459,-	im 17. Jahr	1499,-	im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2506,-
im 2. Lehrjahr	612,-	im 19. Jahr	1554,-		
im 3. Lehrjahr	757,-	im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1610,-		
im 4. Lehrjahr	994,-				
Beschäftigungsgruppe 1	EUR	Beschäftigungsgruppe 3	EUR	Beschäftigungsgruppe 5	EUR
Im 1. Jahr	1069,-	Im 1. Jahr	1270,-	Im 1. Jahr	1861,-
im 3. Jahr	1076,-	im 3. Jahr	1325,-	im 3. Jahr	1981,-
im 5. Jahr	1093,-	im 5. Jahr	1388,-	im 5. Jahr	2104,-
im 7. Jahr	1119,-	im 7. Jahr	1454,-	im 7. Jahr	2223,-
im 9. Jahr	1147,-	im 9. Jahr	1520,-	im 9. Jahr	2342,-
im 11. Jahr	1175,-	im 11. Jahr	1601,-	im 11. Jahr	2461,-
im 13. Jahr	1206,-	im 13. Jahr	1688,-	im 13. Jahr	2579,-
im 15. Jahr	1242,-	im 15. Jahr	1771,-	im 15. Jahr	2700,-
im 17. Jahr	1278,-	im 18. Jahr	1894,-	im 18. Jahr	2878,-
im 19. Jahr	1314,-	im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2039,-	im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	3058,-
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1351,-				
Beschäftigungsgruppe 2	EUR	Beschäftigungsgruppe 4	EUR	Beschäftigungsgruppe 6	EUR
Im 1. Jahr	1123,-	Im 1. Jahr	1516,-	Im 1. Jahr	2570,-
im 3. Jahr	1162,-	im 3. Jahr	1616,-	im 4. Jahr	2725,-
im 5. Jahr	1205,-	im 5. Jahr	1713,-	im 7. Jahr	2880,-
im 7. Jahr	1246,-	im 7. Jahr	1813,-	im 10. Jahr	3037,-
im 9. Jahr	1294,-	im 9. Jahr	1911,-	im 13. Jahr	3191,-
im 11. Jahr	1339,-	im 11. Jahr	2010,-	im 16. Jahr	3345,-
im 13. Jahr	1391,-	im 13. Jahr	2111,-	im 19. Jahr	3502,-
		im 15. Jahr	2208,-	im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	3655,-

Abschnitt II

I. Erschwerniszulagen	EUR		
Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung			
a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe) je Arbeitsstunde	3,10	d) in Höhen über 1600 Meter je Arbeitsstunde	4,10
b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe) 70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens	8,20	II. Bauzulage	
c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter 1,70 Meter Höhe) 100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens	11,30	Die Zulage beträgt auf Baustellen je Arbeitstag	7,20
		III. Trennungsgeld	
		Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag	15,40
		Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. 1. 2002, in der betragsmäßigen Höhe (Euro) aufrechtzuerhalten.	